

## **Beschluss IV / 09 Besoldungspolitik**

Soldaten, die auf einem höherwertigen Dienstposten verwendet werden, ist ab Beginn der Wahrnehmung dieser Dienstgeschäfte ein Zuschlag zu zahlen. Dieser Zuschlag beträgt den Differenzbetrag zum höherwertigen Dienstposten.

Standortkameradschaft Köln  
KennNr. 2011 3000

Deutscher BundeswehrVerband  
- Landesgeschäftsstelle West -  
Südstraße 123  
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 2333  
Mail: west@dbwv.de

INFO: Deutscher BundeswehrVerband  
- Verbandspolitik und Recht -  
Südstraße 123  
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 230

Antrag an die Landesversammlung West 2013

**Stichwort:**

Ausgleichszulage für dotierungsgerechte Besoldung (alt IV/20)

**Antragstext:**

Soldatinnen und Soldaten sind entsprechend der Dotierung eines Dienstpostens zu besolden.

Der DBwV fordert daher, dass für jene Soldaten, die auf einem höherwertigen Dienstposten eingesetzt sind, ab Beginn der Wahrnehmung dieser Dienstgeschäfte eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage zu zahlen ist. Bei einem gebündelten Dienstposten richtet sich die Höhe nach der Differenz zur jeweils unteren Besoldungsgruppe.

Bei vorübergehender vertretungsweise Wahrnehmung eines höherwertigen Dienstpostens ist die Ausgleichszulage ab dem 7. Monat (da ab diesem Zeitpunkt die Zustimmung der personalbearbeitenden Stelle vorliegen muss) zu gewähren.

**Antragsbegründung:**

Die im § 46 Bundesbesoldungsgesetz vorgesehene Zahlung einer Zulage erst nach 18 Monaten führt dazu, dass es fast keine Fälle der Zahlung einer solchen Zulage gibt. Diese Regelung ist bezogen auf die Bundeswehr völlig realitätsfremd.

Durch die stetig steigenden dienstlichen Belastungen, vor allem durch die ständige Zunahme von Einsätzen im Ausland, werden immer öfter durch Soldaten höherwertige Tätigkeiten durchgeführt, d. h. sie werden verantwortlich auf höherwertigen Dienstposten eingesetzt.

Für diesen temporären Einsatz ist ihnen auch ein finanzieller Ausgleich zu gewähren und zwar möglichst von Beginn an.

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 21.02.2013 beschlossen.

**Der Antrag wurde am 29.05.2013 in der Landesversammlung West des DBwV unverändert angenommen, für die Hauptversammlung als Beschluss IV / 14 vorbereitet und in der Hauptversammlung im November 2013 unter dem Beschluss IV / 13, jetzt IV / 09, subsumiert.**

.....  
Peter Scheitza  
Oberstleutnant  
Stellvertretender Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln